

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietgeschäfte der Firma Abschleppdienst Gerhardt · Vor der Lache 2 · 64521 Groß-Gerau

Stand August 2015

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vermietgeschäfte gelten, soweit sie dem Auftraggeber (nachfolgend Mieter genannt) einmal bekannt gegeben sind, für alle Mietgeschäfte und damit zusammenhängenden Leistungen, einschließlich Nachbestellungen. Anderslautende Abmachungen und Bedingungen, insbesondere soweit sie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Gerhardt (nachfolgend Vermieter genannt) abändern, sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter für diesen verbindlich. Ein Mieter erkennt die Mietbedingungen durch Annahme der Leistungen verbindlich an, auch wenn er ihnen zunächst widersprochen hat. Der Mieter versichert, dass er sich zum Zeitpunkt der Bestellung und in der Folgezeit nicht im Vermögensverfall befindet und in der Lage ist, die anfallenden Forderungen zu begleichen.

§ 1 Allgemeines

1. Für die Vermietung von Mietsachen des Vermieters gelten ausschließlich die individuell ausgehandelten Vertragsvereinbarungen sowie diese Allgemeinen Mietbedingungen. Mit Abschluss des ersten Vertrags erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung an. Dies gilt ebenfalls für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossenen Folgegeschäfte.
2. Die Angebote des Vermieters sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

§ 2 Übergabe und Überlassung der Mietsache

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietzeit zu überlassen. Die Mietsache kann vom Vermieter während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache ausgetauscht werden, sofern diese dem vereinbarten Mietzweck genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.
2. Holt der Mieter die Sache beim Vermieter ab, so geht die Gefahr der Beförderung mit der Abholung auf den Mieter über.
3. Der Mieter ist berechnete, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung dem Vermieter anzuzeigen.
4. Der Mieter hat alle für den Einsatz der Mietsache erforderlichen Genehmigungen auf eigene Kosten einzuholen.
5. Der Vermieter hat Mängel, die bei Übergabe oder unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden und die nicht vom Mieter zu vertreten sind, auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern die Mängel den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Mietsache beeinträchtigen. Der Mieter hat dem Vermieter Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung vom Vermieter kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Der Vermieter trägt dann die erforderlichen Kosten.
6. Der Vermieter ist berechnete, Werbung für eigene Zwecke und/oder Drittunternehmen an den Mietsachen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.
7. Soweit der Aufbau durch den Vermieter vereinbart ist, erfolgt dieser grundsätzlich nach Anweisung des Mieters. Dem Vermieter bzw. seinem ausführenden Personal steht das Recht zu, die Aufstellung abweichend von den Anweisungen des Mieters vorzunehmen, wenn sachliche Gesichtspunkte den Anweisungen des Mieters entgegenstehen.

§ 2.1 Container

1. Die Ausstattung der Container erfolgt grundsätzlich nach Kundenwunsch. Die gewünschte Ausstattung (z.B. Anzahl Tische und Stühle etc.) der Container ist bei Bestellung mit anzugeben. Nachlieferungen, die auf fehlende Angaben bei der Bestellung zurück zu führen sind, werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Vorbereitung der Aufstellung
 - a. Der Mieter trägt Sorge für die ordnungsgemäße und ausreichend dimensionierte Herstellung des Unterbaus am Aufstellungsort. Die Aufstellfläche muss eben, trocken und standfest sein. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die auf nicht ordnungsgemäßen oder nicht ausreichend dimensionierten oder standfesten Untergrund zurückzuführen sind. Soweit für das Aufstellen von Containern eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vom Mieter auf eigene Kosten einzuholen. Baubeschreibung, Statik und erforderliche Zeichnungen können dem Mieter vom Vermieter gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden, soweit diese vorhanden sind. Der Mieter hat den Vermieter über eventuelle bauordnungsrechtliche Auflagen vorab zu informieren.
 - b. Der Mieter hat zum vereinbarten Aufstellzeitpunkt sachkundiges Personal zum Empfang zur Verfügung zu stellen. Das Personal hat vor Ort insbesondere genaue Angaben zum Aufstellort zu machen.
3. Anlieferung und Aufstellung
 - a. Wenn Witterungsumstände oder andere Faktoren, auf die der Vermieter keinen Einfluss hat, eine Montage verhindern, verschiebt sich der Aufstell- bzw. Liefertermin entsprechend nach hinten.
 - b. Vereinbarte Liefer- und Aufstelltermine sind Richtzeitangaben. Der Mieter hat keinen Schadensersatzanspruch, wenn diese Zeitangaben im angemessenen Rahmen überschritten werden.
 - c. Fehlendes Mobiliar oder Zubehör hat der Vermieter kostenfrei nachzuliefern.
 - d. Der Mieter stellt bei Containern mit anzuschließenden Versorgungs- und Entsorgungsleitungen diese auf eigene Kosten und Gefahr selbst her. Der Mieter wird somit Betreiber der Mietsache. Änderungen an den Elektroinstallationen dürfen vom Mieter nicht vorgenommen werden.

§ 2.2 Baustellenabsicherung

1. Die Anlieferung und Aufstellung der Mietsache liegt im Risikobereich des Vermieters, wenn dieser sich zur Anlieferung und Aufstellung verpflichtet hat. Der Mieter muss innerhalb von 2 Tagen nach der Aufstellung etwaige Mängel anzeigen. Danach geht das Risiko auf den Mieter über.
2. Im Falle des Anbringens von Gegenständen (Werbekleber, Plakate, Folien etc.) an den Bauzaun, wird keine Haftung für die Standsicherheit des Bauzauns übernommen.



§ 3 Anlieferung und Abholung durch den Vermieter

1. Ist der An- und/oder Abtransport durch den Vermieter vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Transporte des Vermieters als vereinbart. Die Bedingungen sind im Internet unter <http://gerhardt-container.de/download/AGB-Transport.pdf> einsehbar.
2. Der Mieter hat für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/ Aufbaustelle Sorge zu tragen.

§ 4 Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a. die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen.
 - b. die Mietsache nur für den vorgesehenen Zweck einzusetzen und sie ordnungsgemäß zu behandeln.
 - c. die Mietsache in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen, Reinigungsmittel usw. zu versorgen.
 - d. die sach- und fachgerechten Inspektionen, Wartungen und Pflege der Mietsache auf seine Kosten gemäß den vom Vermieter bzw. dem Hersteller vorgeschriebenen Anleitungen durchzuführen.
 - e. Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen.
 - f. dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen. Ein Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist nur nach schriftlicher Erlaubnis des Vermieters gestattet.
 - g. die Mietsache in betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückzugeben.
2. Wird die Mietsache nicht in betriebsfähigem und komplettem Zustand zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Ist eine Instandsetzung nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen. Der Vermieter gibt dem Mieter Gelegenheit eine Überprüfung durchzuführen.
3. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis des Vermieters weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben.
4. Die an den Mietsachen angebrachte Werbung darf weder entfernt noch abgedeckt werden.

§ 4.1 Container

1. Der Mieter verpflichtet sich,
 - a. Containerdächer nicht als Lagerflächen zu nutzen oder zu belasten.
 - b. Regenabflüsse insbesondere bei Frostgefahr freizuhalten.
 - c. Container mit Sanitäreinrichtung und/oder Kleinküchen bei Frostgefahr ausreichend zu beheizen. Die Beheizung hat bis unmittelbar vor der Abholung zu erfolgen.

§ 5 Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete ist ohne Abzug im Voraus zahlbar.
2. Grundlage für die Berechnung der Miete, Nebenkosten, Sonderleistungen ist ausschließlich die bei Vertragsabschluss jeweils gültige Mietpreisliste des Vermieters bzw. die einzelvertraglich vereinbarten Konditionen. Diese Preise gelten als von Anfang an vereinbart.
3. Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
4. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
5. Sämtliche Auf- und Abbaukosten, Warte-, Be- und Entladezeiten sind vom Mieter zu tragen.
6. Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietzinses, abzüglich ggf. hinterlegter Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, an den Vermieter ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung an.
7. Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn dem Mieter ein unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Anspruch gegen den Vermieter zusteht.

§ 6 Verzug

1. Kommt der Vermieter mit der Übergabe in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung für jeden Arbeitstag verlangen, begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter vom Vertrag zurücktreten, wenn sich der Vermieter zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.
2. Gerät der Mieter im Falle einer vereinbarten Abholung der Mietsache mit der Abholung beim Vermieter in Verzug, ist der Vermieter berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Ersatz.
3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und/oder sonstiger geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung vom Vermieter aus, ist der Vermieter berechtigt, alle weiteren Leistungen aus dem Vertrag zurückzuhalten. Der Vermieter ist in diesem Fall auch berechtigt, dem Mieter die weitere Benutzung der Mietsache zu untersagen und die unverzügliche Herausgabe der Mietsache zu verlangen.

§ 7 Beginn und Ende der Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Der Tag der Übergabe sowie der Abholung bzw. Rücklieferung zum Vermieter gilt als Miettag. Ist eine Mindestmietzeit vereinbart, so endet die Mietzeit frühestens mit Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit.
2. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung bzw. Abholung der Mietsache dem Vermieter rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen (Freimeldung). Bei langfristigen Mietverträgen – mindestens ein Monat – muss die Freimeldung spätestens 3 Werktage vor der Abholung erfolgen. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Der Mieter hat in diesen Fällen die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
3. Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
4. Ist die Abholung durch den Vermieter vereinbart, so ist dieser berechtigt, das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zum Zweck der Abholung zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Mieters und/oder Dritter bedarf es hierfür nicht.
5. Über die Rückgabe wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt, welches vom Mieter zu unterzeichnen ist.



6. Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist der Vermieter nach Beendigung der Mietzeit berechtigt, die Mietsache jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abzuholen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Mieter dem Herausgabeverlangen des Vermieters nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung der Mietsache droht.
7. Der Mieter hat bei gemieteten Fäkalientanks rechtzeitig vor Abholung für die vollständige Leerung des Tanks auf eigene Kosten zu sorgen.
8. Die Kosten der Abholung der Mietsache trägt der Mieter.

§ 8 Mindestmietzeit und Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich unkündbar.
2. Gleiches gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Nach Ablauf der Mindestmietzeit beträgt die Kündigungsfrist
 - einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag
 - zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche
 - eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat
 vereinbart ist. Die Mietzeit beträgt bei Containern grundsätzlich mindestens einen Monat.
3. Der Vermieter kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt
 - die Mietsache unter nicht vereinbarten Bedingungen nutzt
 - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 14 Tage in Verzug gerät
 - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt
 - die Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird
 - in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 3.
 Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.
4. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung der Mietsache aus von vom Vermieter zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.

§ 9 Instandsetzung der Mietsache

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt dem Vermieter. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.
2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

§ 10 Verlust oder Beschädigung der Mietsache

1. Im Schadensfall hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist dem Vermieter ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.
2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

§ 11 Haftungsbegrenzung des Vermieters

1. Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei
 - grobem Verschulden des Vermieters, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder Erfüllungsgehilfen beruhen
 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für die Geeignetheit der Mietsache für die der Mieter die Mietsache verwendet.

§ 12 Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.
2. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, wird der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.
3. Der Mieter hat, soweit Einzelvertraglich - schriftlich - nichts anderes vereinbart ist, für eine ausreichende Versicherung der Mietsache zu sorgen. Der Mietgegenstand ist, auch für den Transport, mindestens gegen Feuer, Diebstahl, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Vandalismus und Elementarschäden zum Neuwert mit der Maßgabe zu versichern, dass die Versicherungsleistungen im Schadensfall an den Vermieter gezahlt werden. Sofern die Versicherung über den Vermieter vereinbart ist, gelten die Versicherungsbedingungen des Vermieters als vereinbart. Die Bedingungen sind im Internet unter <http://gerhardt-container.de/download/Versicherungsbedingungen.pdf> einsehbar.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen bzw. Streitigkeiten ist Groß-Gerau.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte irgendeine Bedingung des Mietvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so werden davon die übrigen Bedingungen des Vertrages nicht berührt.

